

**Entgeltordnung
der Gemeinde Kamminke für die Benutzung des Hafens Kamminke**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens Kamminke werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

**§ 2
Arten der Entgelte**

Nach dieser Ordnung werden folgende Entgelte erhoben:

- Hafengeld (§ 8)
- Kaibenutzungsgeld (§ 10)
- Liegegeld (§ 11)
- Lagergeld (§ 13)

**§ 3
Berechnungsgrundlage**

- (1) Bei der Berechnung des Entgelts für Wasserfahrzeuge wird die Länge des Fahrzeuges in Metern zu Grunde gelegt.
- (2) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.

**§ 4
Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen durch Wasserfahrzeuge.
- (2) Das Entgelt für Wasserfahrzeuge bei vorübergehender Nutzung des Hafens mit seinen Einrichtungen ist mit Entstehung sofort fällig. Vorübergehende Nutzung bedeutet kurzzeitige (max. 20 Tage) bzw. unregelmäßige Inanspruchnahme des Hafens mit seinen Einrichtungen.
- (3) Das Entgelt für die nicht nur vorübergehende Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen durch Wasserfahrzeuge wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Für Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer zahlungspflichtig.
Für die sonstigen Entgelte ist zahlungspflichtig,
- wer die Leistung veranlasst hat,
 - wer die Zahlung des Entgelts durch eine Erklärung übernommen hat oder
 - wer für die Zahlungsschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

(1) Die Fahrzeugführer haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs- und Beförderungspapiere vorzulegen.

Werden keine Papiere vorgelegt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.

(2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

(3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes

§ 6 Allgemeine Entgeltbefreiungen

(1) Von der Zahlung des Entgelts sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die hoheitliche Aufgagen oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinde eingesetzt werden.
3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher und Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden.
4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten.
5. Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach dieser Ordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen.
6. Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Kamminke den Hafen anlaufen.

(2) Von der Zahlung des Liegegeldes sind Fahrzeuge befreit, die den Hafen aus von der jeweiligen Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

(3) Für Wassersportfahrzeuge und gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge der ortsansässigen Fischer wird kein gesondertes Hafengeld berechnet, dieses ist im Liegegeld mit enthalten.

(4) Die jeweilige Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen.

§ 7 Stundung, Erlass

(1) Das Entgelt kann gestundet werden, wenn seine Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Das Entgelt kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Hafengeld

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu zahlen.
- (2) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang
- | | |
|--|---------|
| 1. für Binnenschiffe je m Schiffslänge | 1,50 € |
| 2. für Fahrgastschiffe und Fischereifahrzeuge, unabhängig von der Anzahl täglicher Anläufe je angefangene 24 Stunden | |
| bis 15 m Länge | 10,00 € |
| über 15 m bis 30 m Länge | 15,00 € |
| über 30 m Länge | 25,00 € |

§ 9 Befreiung vom Hafengeld

Über die allgemeinen Bestimmungen des § 6 hinaus sind vom Hafengeld Fahrzeuge befreit, die das Hafengebiet nur zur Instandsetzung für die Dauer bis zu 2 Stunden anlaufen.

§ 10 Kaibenutzungsgeld

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen durch Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten. Das Kaibenutzungsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn das Laden und Löschen nicht unmittelbar zwischen Schiff und Land, sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt. Schwimmende Geräte sind dem Land gleichzusetzen.
- (2) Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:
- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1. für Frachtschiffe | 0,50 €/t |
| 2. für Passagierschiffe | 0,25 €/Pers. |
- (3) Für gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge der ortsansässigen Fischer wird kein gesondertes Kaibenutzungsgeld berechnet, dieses ist im Liegegeld mit enthalten.

§ 11 Liegegeld

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.
- (2) Das Liegegeld beträgt:
- | | |
|---|-------------|
| 1. für Fracht- und Passagierschiffe, die insgesamt vor/nach dem Löschen oder Laden von Gütern bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen | |
| für jede angefangene Stunde weitere Liegezeit | je m 0,05 € |
| 2. für Fracht- und Passagierschiffe, die ohne zu löschen oder laden bzw. absetzen oder aufnehmen von Passagieren länger als 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen | |
| für jede angefangene Stunde weitere Liegezeit | je m 0,05 € |

3. für Wassersportfahrzeuge

a) bei vor über gehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden in der Zeit		
vom – bis	01.04. – 31.10.	01.11. – 31.03.
bis 8 m Länge	5,00 €	2,00 €
über 8 m bis 15 m Länge	10,00 €	2,50 €
über 15 m Länge	15,00 €	5,00 €

Bei Katamaranen erhöht sich das Entgelt auf das 1,5-fache.

b) bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangene 30 Tage Liegezeit und je m Länge

für die Sommersaison (01.04. – 31.10.)	7,50 €
für die Wintersaison (01.11. – 31.03.)	6,00 €

c) bei Nutzung der Landfreilagerflächen je angefangene 30 Tage Liegezeit und je qm Grundfläche

für die Sommersaison (01.04. – 31.10.)	4,00 €
für die Wintersaison (01.11. – 31.03.)	2,50 €

4. für sonstige Fahrzeuge, die kein Hafengeld entrichten

je Ein- und Auslauftag und je m Länge 0,50 €

Erfolgt der Ein- und Ausgang am gleichen Tag, wird das Liegegeld nur einmal erhoben.

Ab 3. Tag der Liegezeit für je angefangene 7 Tage weitere Liegezeit

je m Länge 0,80 €

5. für Wasserfahrzeuge der ortsansässigen Fischer

bis 10 m Länge je Monat 10,00 €

über 10 m Länge je Monat 15,00 €

§ 12

Ermäßigung beim Liegegeld

(1) Sportboote, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld; bei Inanspruchnahme bis zu 8 Stunden ermäßigt sich das Entgelt auf 50 von Hundert.

(2) Für Wassersportfahrzeuge, an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung kein Liegegeld erhoben.

(3) Für Passagierschiffe, die als Dauerlieger in der Wintersaison vom 01.11. bis 31.03. den Hafen nutzen, wird als Liegegeld ein monatlicher Pauschalbetrag von 1,00 € je m Länge erhoben.

§ 13

Lagergeld

(1) Für das Lagern von Gütern im Hafengebiet ist Lagergeld zu zahlen. Das Entgelt für die Lagerung beträgt 0,25 €/qm und Tag.

(2) Für das Lagern von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen der ortsansässigen Fischer beträgt das Entgelt:

bis 10 m Länge je Monat 10,00 €

über 10 m Länge je Monat 15,00 €

§ 14
Übergangsregelungen

Soweit Entgelte für Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung gezahlt wurden, werden diese auf die Entgelte nach dieser Ordnung angerechnet.

§ 15
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamminke, den 27.06.2013

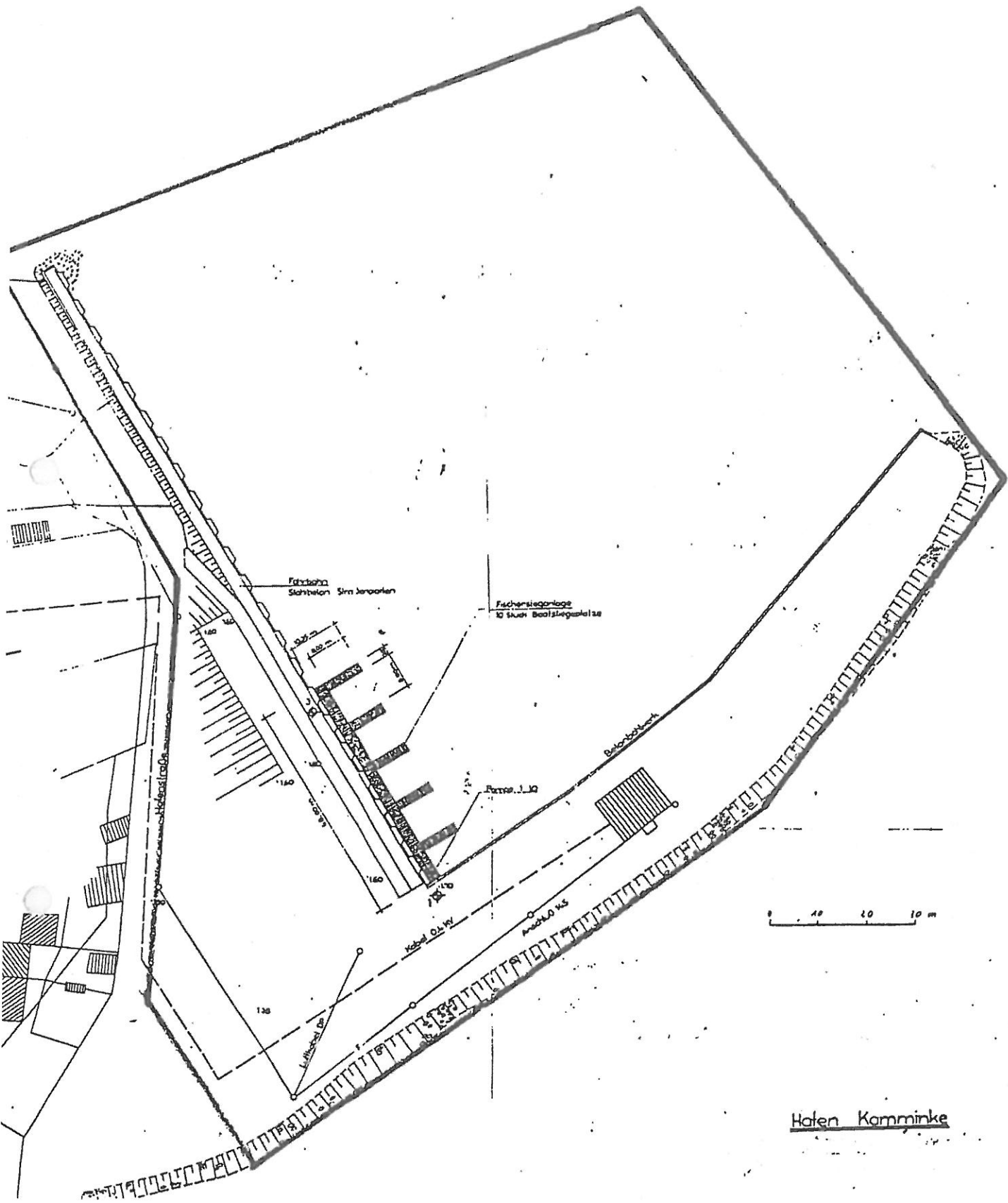


U. Hartmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 25.07.2013





Harfen Kamminke